Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
B.Eng. Biomechanik
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 07.02.2022

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 3
§ 4 Leistungspunkte 3
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 4
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 5
§ 8 Vorpraxis und Praktisches Studiensemester 5
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 5
§ 10 Zeugnis 6
§ 11 Akademischer Grad 6
§ 12 Inkrafttreten 6

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Studiengang Biomechanik hat das Ziel, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld einer Ingenieurstätigkeit im Bereich der Biomechanik mit Schwerpunkten in der Sport- und Rehatechnik befähigen. [2]Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.

(2) [1]Das Berufsfeld in diesem Bereich ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben und kann eine hohe Spezialisierung erfordern. [2]Im Hinblick auf die vielseitigen und unterschiedlichen Anforderungen werden die Studierenden im ersten Studienabschnitt umfassend in Grundlagenfächern ausgebildet, die die Studierenden in die Lage versetzen, die Bedeutung verschiedener Spezialisierungen auf das spätere Berufsfeld einzuschätzen. [3]Durch umfassende Wahlmöglichkeiten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(3) [1]Das Studium Biomechanik soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erkennen, global zu denken, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. [2]Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.

(4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeitenden und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

(5) Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist erforderlich.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. [5]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung in der Anlage in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Präsenztage und deren Umrechnung in Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Bezeichnung der angebotenen Studienrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt.

(3) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) Ein Anspruch darauf, dass die Prüfungen der Module alle an verschiedenen Terminen und überschneidungsfrei innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums stattfinden, besteht nicht.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

(2) Zum Eintritt in das Praktikum im Rahmen des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

§ 8
Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B. Eng." verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.Oktober 2022 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.02.2022, des Beschlusses des Hochschulrates vom 22.02.2022 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 04.03.2022

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 04.03.2022 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.03.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.03.2022.